

Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Abs. 2 AktG

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 nebst Lagebericht

Nach eingehender Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht stellt der Aufsichtsrat fest, dass keine Einwände gegen den Jahresabschluss bestehen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB, die nicht börsennotiert ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung besteht folglich nicht. Ebenso ist eine Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch die Satzung der Gesellschaft nicht vorgeschrieben. Der Vorstand hält eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses nicht für erforderlich. Der Aufsichtsrat teilt diese Auffassung des Vorstands.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist daher gebilligt und festgestellt.

2. Prüfung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2015

Der im Februar 2015 gewählte Aufsichtsrat hat nach Informationen des derzeitigen Aufsichtsrats mehrmals getagt. Durch Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds wurde der im Februar 2015 gewählte Aufsichtsrat beschlussunfähig. Ob und in welchem Umfang der damalige Aufsichtsrat bis zu Neubesetzung des Aufsichtsrats am 03.09.2015 die Geschäftsführung überwacht hat, ist dem derzeitigen Aufsichtsrat unbekannt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 03.09.2015 wurde der Aufsichtsrat vollständig neu besetzt. Der Vorstand hat dem neu gewählten Aufsichtsrat in der ersten Aufsichtsratssitzung vom 15.09.2015 über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Jahr 2015 berichtet. Neben dem Bericht des Vorstands über das operative Geschäft und die Ursachen dessen Rückgangs wurde der Aufsichtsrat über die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert, die ausschlaggebend durch außerordentliche Aufwände verursacht wurde. Diese entstanden im Zusammenhang mit verschiedenen mit einer Aktionärin geführten Rechtsstreitigkeiten.

Nachdem aufgrund einer im Oktober 2015 erhobenen Nichtigkeitsklage zu befürchten stand, dass die Wahl des Aufsichtsrats vom 03.09.2015 unwirksam war, wurde dieser

erst mit bestätigendem Beschluss vom 22.12.2015 (wirksam) erneut gewählt, sodass eine Prüfung der Geschäftsführung durch den aktuellen Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2015 nur sehr eingeschränkt möglich war.

Da aus dem Aktionärskreis Zweifel an der pflichtgemäßen Ausübung der Vorstandstätigkeit, insbesondere wegen angeblicher Verstöße gegen § 88 AktG, geäußert wurden, hat der Aufsichtsrat zur Überprüfung der behaupteten Wettbewerbsverstöße und eines eventuell damit einhergehenden Schadens der Gesellschaft im Jahr 2016 ein durch einen unabhängigen Gutachter zu erstellendes Rechtsgutachten im Auftrag gegeben. Die im Februar 2015 beschlossene Sonderprüfung konnte im Jahr 2015 nicht abgeschlossen werden, da zum einen die finanziellen Mittel der Gesellschaft zur Begleichung des Honorars des Sonderprüfers nicht ausreichten und zum anderen die Bestellung des Sonderprüfers nach Auffassung der Gesellschaft nichtig war.

3. Ergebnisverwendung

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ergebnisverwendung ist vorliegend nicht notwendig, da der Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Frankfurt am Main, den 21.03.17



Der Aufsichtsrat